

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 138/0066/SW/2016/XI/1

**B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der SPD-Fraktion
betreffend
Reaktivierung des Hattersheimer Wasserwerks
Drucksache Nr. 131**

Die Anfrage wurde an die Hessenwasser GmbH & Co. KG weitergeleitet. Folgende Beantwortung haben wir erhalten:

Zu 1:

Die Stadt Hattersheim am Main steht mit ihrem Wasservorlieferanten und Betreiber des Wasserwerks Hattersheim, der Hessenwasser GmbH & Co. KG, in regelmäßigem Kontakt. Ein nächster Termin steht an.

Zu 2:

Vor dem Hintergrund zukünftiger Bevölkerungs- und Bedarfsszenarien für die Metropolregion Rhein-Main, wie sie in der aktuellen WRM-Situationsanalyse ausführlich dargelegt sind, besteht mittelfristig auch die Notwendigkeit der Reaktivierung des Wasserwerks Hattersheim für einen Dauerbetrieb. Hierfür wäre grundhaft der Neubau einer Anlage zur Aufbereitung des Grundwassers nach den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Trinkwasserverordnung erforderlich. In einer mit dem Umweltministerium abgestimmten 10-Jahres-Perspektive soll das Wasserwerk stufenweise reaktiviert werden. Derzeit wird die Anlage zur generellen Ausfallvorsorge und zur sommerlichen Spitzenabdeckung im Bestand erneuert. Danach werden die Konzepte für einen dauerhaften Betrieb ausgearbeitet und in der v. g. Zeitperspektive umgesetzt.

Zu 3:

Sofern die Wasserschutzzonen unverändert bleiben, hat die Reaktivierung des Wasserwerks keine Folgen für Bebauungspläne und Straßenplanungen.

Zu 4:

Siehe Antwort zu Frage 2

Zu 5:

Eine neue Aufbereitungsanlage kann unter Wahrung des denkmalgeschützten Gebäudebestands auf dem Wasserwerksgelände der Hessenwasser errichtet werden. Bei Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser dienen, handelt es sich um sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 35 (1) Nr. 3 BauGB). Die Realisierung dieser Vorhaben ist grundsätzlich möglich, sofern die Erschließung gesichert ist und dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht zwingend erforderlich.

Zu 6:

Die Stadt Hattersheim am Main hat keinen Einfluss auf die Anforderungen des Denkmalschutzes. Diese werden von der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises in Abstimmung mit der Landesdenkmalbehörde definiert und überwacht.

Hattersheim am Main, 2. November 2016

-SW-

Karin Schnick
Erste Stadträtin